

## § 19 APOLmCh (Bayern) — Erster Prüfungsabschnitt

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Erste Prüfungsabschnitt dient der Feststellung, ob der Prüfling die im Grundstudium vermittelten fachlichen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat. Er umfasst mündliche oder schriftliche Prüfungen in jedem der in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsfächer mit den dort genannten inhaltlichen Schwerpunkten.

(2) Die schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach Anlage 1 Abschnitt I erbracht worden sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

Zitiervorschlag: § 19 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/19>